



Satzung des Golfclub Olching e.V.

Stand: 10. April 2025



Satzung des Golfclub Olching e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Olching e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Olching.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Ausbau und die Unterhaltung einer Golfsportanlage, die Abhaltung eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport), die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbands Wettspielen sowie durch die Pflege der Geselligkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos, also ohne Gewinnstreben, tätig.
- (3) Der Club achtet auf die Erhaltung, Sicherung und Förderung der heimischen Natur und Umwelt.

§ 3

Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Abs. 3 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen, ohne Rücksicht darauf, ob sie volles oder eingeschränktes Spielrecht haben (Mo-Fr).

(3) Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche), natürliche Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Heranwachsende) und natürliche Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (Junge Erwachsene), solange und soweit sie noch nicht den vollen für ordentliche Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen;
- b) natürliche Personen, die Mitglieder eines anderen Golfvereins sind und deren ständiger Wohnsitz mehr als 140 km von Olching entfernt ist (Zweitmitglieder);
- c) natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf den Vereinsanlagen selbst oder durch Dritte auszuüben (fördernde Mitglieder). Hierzu gehören auch die passiven Mitglieder, also bisherige ordentliche Mitglieder, die gegenüber dem Verein schriftlich erklärt haben, dass sie für einen bestimmten Zeitraum den Golfsport auf den Vereinsanlagen nicht ausüben werden; für diese Erklärung gelten § 8 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend;
- d) Kaufleute und Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, denen das Recht zusteht, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres einzelne natürliche Personen auf Dauer oder beschränkt auf jeweils eine Spielsaison als spielberechtigt zu benennen (Firmenmitglieder);
- e) natürliche Personen, denen eine Jahresmitgliedschaft eingeräumt ist. Jahresmitgliedschaften sind für die Dauer von maximal fünf Jahren möglich.

(4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden, weil sie sich in besonderem Maße um den Club verdient gemacht haben (§10 Abs. 1 lit. e). Sie sind hinsichtlich ihrer Rechte einem ordentlichen Mitglied gleichgestellt.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Einem Ehrenmitglied, das zuvor Präsident des Clubs gewesen war, kann von der Mitgliederversammlung der Titel des Ehrenpräsidenten verliehen werden.

(5) Ordentliche Mitglieder können durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand erklären, dass sie für die Dauer des kommenden Kalenderjahres oder auf unbestimmte Zeit auf die Nutzung der Sportanlagen des Vereins verzichten und somit passive Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 3 lit. c Satz 2 werden. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes durch schriftliche Erklärung, die dem Mitglied binnen eines Monats nach Zugang seiner Erklärung gemäß Satz 1 beim Vorstand zugehen muss, den Antrag ablehnen. Die Ablehnung eines Antrages gemäß Satz 1 kommt im Regelfall nur in Frage, wenn ein Mitglied in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag bereits mehr als 3 Jahre, ggf. auch mit Unterbrechungen, passives Mitglied war und wenn die wirtschaftlichen Interessen des Vereins die Ablehnung nach Einschätzung des Vorstands erfordern. Bei Mitgliedern, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 75. Lebensjahr vollendet haben, ist die Ablehnung eines Antrags gemäß Satz 1 nur zulässig, wenn der Antrag rechtsmissbräuchlich gestellt wurde. Im Fall der Ablehnung eines Antrages gemäß Satz 1 bleibt das betreffende Mitglied ordentliches Mitglied. Im Falle eines befristeten Verzichts auf die Nutzung der Sportanlagen wird das passive Mitglied wieder ordentliches Mitglied mit Beendigung der Befristung. Im Falle eines unbefristeten Verzichts auf die Nutzung der Sportanlagen wird das passive Mitglied wieder ordentliches Mitglied, nachdem es schriftlich dem Vorstand angezeigt hat, dass mit Ende des laufenden Kalenderjahres die Passivstellung enden soll.

Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf schriftlichen Antrag des passiven Mitglieds zulassen, dass der Verzicht auf die Nutzung der Sportanlagen des Vereins vorzeitig endet; in diesem Fall hat das betreffende Mitglied alle in dem Kalenderjahr, in dem es vorzeitig wieder ordentliches Mitglied wird, fälligen Mitgliederbeiträge wie ein ordentliches Mitglied zu entrichten.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglied des Vereins können auch Kaufleute und Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (z.B. rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zum Erwerb der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Für eine Umwandlung einer bestehenden Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine außerordentliche Mitgliedschaft gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Bei den unterschiedlichen Formen der Mitgliedschaft ist hinsichtlich der Beitragshöhe jeweils auf Fälligkeit des Beitrags abzustellen.
- (2) Beiträge sind:
 - a) die Aufnahmegebühr;
 - b) ein Investitionsdarlehen, das anstelle einer Umlage zur Finanzierung notwendiger Investitionen erhoben wird und das hinsichtlich Höhe und Zeitraum den Bestimmungen über Umlagen gemäß nachstehend d) genügen muss;
 - c) der Jahresbeitrag (einschließlich Spielgebühr, Versicherungsprämie, Verbandsabgaben u. ä.);
 - d) Umlagen zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs, wenn dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und 40 % des jeweils zu bezahlenden Jahresbeitrags nicht übersteigt, wobei von der Möglichkeit, eine solche Umlage zu erheben, nur einmal innerhalb von drei Kalenderjahren Gebrauch gemacht werden kann und für die Berechnung der Frist auf das Jahr der Beschlussfassung abzustellen ist;
 - e) Zuschüsse zur Erhaltung des Betriebes des vereinseigenen Restaurants in Form z.B. von verrechenbaren Verzehr Gutscheinen u.ä.
- (3) Die Beiträge gemäß c) und e) sind zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt innerhalb eines Jahres sind die Beträge zu a), c) und e) binnen vier Wochen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung fällig. Ein Investitionsdarlehen gemäß b) oder eine Umlage gemäß d) ist mit der Beschlussfassung fällig und innerhalb einer zumutbaren Frist, die der Vorstand bestimmt, einzuheben. In monatlichen Raten zu zahlende Beiträge sind am 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten von der Erhebung einer Aufnahmegebühr ganz oder teilweise abzusehen, auch in mehreren Fällen und über einen längeren Zeitraum hinweg. Andere Mitgliedsbeiträge kann der Vorstand in besonderen Fällen stunden oder von der Beitragserhebung ganz oder teilweise absehen. Gleiches gilt für den Verzicht auf Umlagen oder Investitionsdarlehen für außerordentliche Mitglieder i.S. § 4 Abs. 3 a).
- (5) Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beitragssätze festlegen. Sie kann ferner Tatbestände festlegen, bei deren Eintritt von der Beitragserhebung ganz oder teilweise abgesehen werden kann.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen und Sonderumlagen auf Lebenszeit befreit.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse (Vereinsordnungen) die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen. Passive und fördernde Mitglieder haben kein Spielrecht. Passiven Mitgliedern ist jedoch die Nutzung der Übungsanlagen des Clubs gestattet.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen; Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben und Ehrenmitglieder. Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann im Höchstfall das Stimmrecht für sich selbst und zwei andere Mitglieder ausüben.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln. Die Regeln des Anstands und der Sportlichkeit sind einzuhalten.
- (4) Bei Verstößen gegen Abs. 3, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.
Diese sind:
 - a) Verwarnung;
 - b) befristete Spiel-/Wettspielsperre;
 - c) befristetes Platzverbot.

Spiel-/Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Durch diese Maßnahmen werden die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds nicht berührt. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Austritt des Mitglieds;
 - b) mit dem Ausschluss des Mitglieds;
 - c) mit dem Tod des Mitglieds;
 - d) bei Firmenmitgliedschaften mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Erklärung des Austritts (gemäß Abs. 1 a) erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss bis spätestens 30.09. des Jahres eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn das Mitglied seine Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch ein Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt wurde oder das Mitglied gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.
- (5) Der Ausschluss im Fall des Abs. 4 erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Den Ausschluss im Fall des Abs. 3 beschließt der Vorstand.
- (6) Vor der Entscheidung über den Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (7) Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter der Angabe der Gründe bekanntzugeben. Gegen den Beschluss des Vorstandes gem. Abs. 5 Satz 2 steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden; sie hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (8) Als Ausschluss gilt auch ein Beschluss des Vorstandes, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie abgelehnt wird. Abs. 7 gilt entsprechend. Lehnt der Vorstand den Antrag eines passiven Mitglieds auf vorzeitige Beendigung seiner Passivstellung ab, scheidet das passive Mitglied nicht aus dem Verein aus; in diesem Falle wird das passive Mitglied im Falle eines befristeten Verzichts auf die Nutzung der Sportanlagen erst mit Ende der Befristung des Verzichts, im Falle eines unbefristeten Verzichts mit Beginn des Kalenderjahres, das der Anzeige der Beendigung der Passivstellung folgt, wieder ordentliches Mitglied.
- (9) Für die Umwandlung einer ordentlichen in eine außerordentliche Mitgliedschaft gilt Abs. 2 entsprechend.
- (10) Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen – gleich aus welchem Grund es ausgeschieden ist – keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

§ 9 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der erweiterte Vorstand;
- c) der Vorstand i.S.d. § 26 BGB;
- d) die Ausschüsse;
- e) die Rechnungsprüfer.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der/des Rechnungsprüfer/s;
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses;
 - c) die Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls die Entlastung der Ausschussmitglieder nach Anhörung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der/des Rechnungsprüfer/s;
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, der vom Vorstand aufzustellen ist und alle planbaren Einnahmen und Ausgaben sowie Rücklagen zu enthalten hat;
 - e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaften;
 - f) die Festsetzung der Höhe der in § 6 genannten Mitgliedsbeiträge;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) die Auflösung des Vereins;
 - i) Angelegenheiten, die in der Tagesordnung genannt sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen vor dem Termin der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Zur Fristwahrung bei schriftlicher Einberufung genügt rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. Zur Fristwahrung bei Einberufung durch E-Mail genügt entsprechend die Übermittlung auf die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, Ehepaaren und Lebensgemeinschaftspaaen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig. Die Zustellungsregelung kann von jedem betroffenen Mitglied durch schriftliche Mitteilung widerrufen oder geändert werden.
- (3) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Bericht der/des Rechnungsprüfer/-s;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse;
 - d) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
 - e) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angaben des Wortlauts der Änderung.

- (4) Die Rechnungsprüfer-/innen legen ihren schriftlichen Prüfungsbericht im Sinne von § 15 bis zum 15. März eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem vom Vorstand bestimmten Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Finanzausschuss vor. Einer(e) der Rechnungsprüfer/-innen trägt den Prüfungsbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich vor und erläutert diesen.
- (5) Anträge oder Wahlvorschläge eines Mitglieds, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von dem antragstellenden Mitglied beim Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden und sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern nach Abs. 2 bekannt zu machen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Durchführung von Neuwahlen des Vorstands bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter sowie ggf. weitere Mitglieder eines Wahlausschusses.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Änderung der Satzung, bei Änderung des Vereinszwecks, bei Auflösung des Vereins sowie bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Abwesende können sich im Stimmrecht durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen (§ 7 Abs. 2); der Vertreter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Leiter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Höchstens kann ein ordentliches Mitglied jedoch zwei andere Mitglieder vertreten.
- (8) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, falls nicht $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung fordern.
- (9) Über Beschlüsse, Berichte des Vorstands und der Ausschüsse sowie Redebeiträge von Mitgliedern ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Ergebnisse von Beschlussfassungen vollständig und im Übrigen die wesentlichen Inhalte zusammenfassend wiedergibt. Das Protokoll ist jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern in Kopie oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen; für die Art der Versendung gelten die unter Abs. 2 für die Einberufung getroffenen Regelungen entsprechend.
- (10) Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung steht einem Mitglied bei Beschlussmängeln ein Widerspruchsrecht zu, das binnen Monatsfrist nach Zugang des Protokolls über die Mitgliederversammlung auszuüben ist. Bezüglich Verstoßes gegen Verfahrensvorschriften, die nicht übergeordneten Interessen, sondern dem Schutz einzelner Mitglieder dienen, tritt nach dem Gesetz Nichtigkeit nur ein, wenn das in seinen Rechten verletzte Mitglied dem Beschluss in der laut Satzung gesetzten Frist widerspricht. Wird dem Widerspruch nicht entsprochen, so kann der Widersprechende bei dem nach § 16 zuständigen Schiedsgericht Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses erheben.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
Eine auf ordnungsgemäßes Verlangen der Mitglieder einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Einberufungsverlangens beim Vorstand stattzufinden. § 10 Abs. 5 bis 9 gelten entsprechend.
- (3) § 37 Abs. 2 BGB (Berufung auf Verlangen einer Minderheit) bleibt unberührt.

§ 11a

Virtuelle Abstimmung, schriftliche Abstimmung

- (1) Ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 10 und/oder 11 aufgrund behördlicher Anordnungen und/oder gesetzlicher Bestimmungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht nur vorübergehend überhaupt nicht oder aufgrund der Zahl der voraussichtlich anwesenden Mitglieder nicht zulässig, kann der Vorstand abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ermöglichen, dass Mitglieder
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss der Mitglieder über einen Antrag des Vorstands ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 12

Vorstand des Vereins

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, nämlich:
 - a) der Vorsitzenden (Präsidentin) / dem Vorsitzenden (Präsident);
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsidentin) /dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsident);
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister;
 - d) der Sportwartin / dem Sportwart;
 - e) der technischen Leiterin / dem technischen Leiter.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird künftig als „Vorstand“ bezeichnet, wenn nicht ausdrücklich vom Vorstand nach § 26 BGB die Rede ist. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem der/dem Vorsitzenden (Präsidentin/Präsidenten), der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten) und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in vorstehendem Satz 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl gelten § 10 Abs. 7 bis Abs. 9 entsprechend. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre dem Verein angehören.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende (Präsident/-in) anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten ist. In der nächsten Sitzung wird die Genehmigung des Protokolls durch Vorstandsbeschluss schriftlich im Folgeprotokoll festgehalten. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

- (5) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es entgegen der Satzung des Vereins oder sonst pflichtwidrig handelt. Der Antrag dazu muss von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich eingebracht werden. Zuständig für die Abberufung ist die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die unter Angabe der Gründe satzungsgemäß einzuberufen ist. Der Antrag ist mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen.

- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen. In diesem Fall sowie im Falle des sonstigen Ausscheidens bestimmt der Vorstand in seiner nächsten Sitzung aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied, das das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt; in dieser hat für das ausgeschiedene Mitglied eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit zu erfolgen.

- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten unbeschadet der Vertretungsmacht des Vorstands i.S.d. § 26 BGB in Übereinstimmung mit der Satzung, den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und seiner Geschäftsordnung.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (3) Der Vorstand darf die in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan erfassten Ausgaben nicht überschreiten, soweit nicht in Ziffer 4) etwas anderes geregelt ist. Der Vorstand ist gehalten, angemessene Rücklagen zu bilden.
- (4) Der Vorstand hat den Finanzausschuss vierteljährlich über die Entwicklung des geplanten Haushalts und das bisherige Ergebnis des Geschäftsjahres zu informieren. Der Vorstand darf die in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan erfassten Ausgaben mit Vorstandsbeschluss überschreiten, wenn hierbei Abweichungen in den Titelsummen des Haushaltsplans von max. 15 % eingehalten werden. Darüberhinausgehende Abweichungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Finanzausschusses zulässig.
- (5) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vertragliche Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen solcher Vereinbarungen, die einen Leistungsinhalt von mehr als EUR 100.000,00 oder einen Leistungsinhalt von insgesamt mehr als EUR 50.000,00 und eine Laufzeit von mehr als einem Jahr umfassen;
 - c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, bei denen die Kündigungsfrist mehr als drei Monate oder die Jahresvergütung (brutto) mehr als EUR 50.000,00 beträgt.
- (6) Verträge, die entsprechend den von beiden Ausschüssen genehmigten Mustervorlagen abgeschlossen werden, bedürfen keiner Zustimmung.
- (7) Der Vorstand kann sowohl den Ausschüssen als auch einzelnen Personen aus dem Kreis der Mitglieder besondere Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Verein hat Ausschüsse zur Unterstützung der Vorstandsarbeit. Es sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Finanzausschuss;
 - b) Rechtsausschuss;
 - c) Platz-, Sport-, Spiel- und Vorgabenausschuss.Daneben können bei Bedarf auch weitere Ausschüsse von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Ausschussmitglieder des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses müssen ordentliche Mitglieder sein. Die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse bleibt unberührt, wenn ihre Mitgliederzahl während einer Amtsperiode auf unter drei sinkt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt werden.
Die Ausschüsse bestimmen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse haben beratende Aufgaben und Befugnisse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; insbesondere der Finanz- und der Rechtsausschuss haben nach Maßgabe einzelner Bestimmungen dieser Satzung auch kontrollierende Aufgaben und Befugnisse.
- a) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- aa) Überprüfung der Einhaltung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans;
 - bb) Durchführung jährlicher Etatberatungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand über einen mittelfristigen Zeitraum (drei Jahre) und die Abstimmung über in diesem Zusammenhang stehende Beitragsgestaltung abzustimmen.
- b) Der Rechtsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- aa) Beratung des Vorstands in rechtlichen Angelegenheiten des Vereins;
 - bb) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere zwischen Vereinsmitgliedern sowie zwischen diesen und dem Verein. Er schlägt nach Prüfung des Falls und nach Anhörung der Betroffenen diesen eine Regelung vor. Lehnt einer der Betroffenen die vorgeschlagene Regelung ab, so schlägt er der nächststattfindenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Maßnahme vor. Er selbst kann keine Maßnahme treffen.
- c) Der Platz-, Sport-, Spiel- und Vorgabenausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- aa) Unterstützung des Vorstands im Bereich des laufenden Sport- und Spielbetriebes;
 - bb) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung des DGV-Vorgabensystems und der Etikette der Mitglieder;
 - cc) Überwachung der Einhaltung sämtlicher geltender Golfregeln;
 - dd) Beratung des Vorstands zur Platzgestaltung, insbesondere bei wesentlichen baulichen Veränderungen und den in diesem Zusammenhang stehenden Maßnahmen.
- (5) Die Ausschüsse erstatten dem Vorstand laufend, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit unter Mitteilung ihrer Empfehlungen. Über die Empfehlungen der Ausschüsse hat der Vorstand zu beschließen.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 5 entsprechend. Mitglieder des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses scheiden mit dem Zeitpunkt der Beendigung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft aus. Mitglieder des Platz-, Sport-, Spiel- und Vorgabenausschusses scheiden mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft aus.

§ 15

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/-innen, die ordentliche Mitglieder sein müssen. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfung hat stichprobenartig die Einhaltung der einschlägigen Buchhaltungsvorschriften zum Gegenstand, nicht jedoch die Richtigkeit und/oder Angemessenheit der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Bewertung.

§ 16

Schiedsgericht

- (1) Für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist ausschließlich ein Schiedsgericht nach den Regeln der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) zuständig. Eine Streitigkeit, die das Mitgliedschaftsrecht betrifft, liegt nicht vor, wenn diese ausschließlich das Bestehen oder Nichtbestehen einer Beitragsschuld und/oder die Verurteilung zur Zahlung eines Beitrags (nebst Nebenleistungen) zum Gegenstand hat.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des DIS ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.
- (3) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
- (4) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 17

Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Postleitzahl des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
- (4) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (5) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- (6) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18

Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden oder herbeiführen. Er haftet insbesondere nicht für die Beschädigung und/oder den Verlust von Gegenständen, die in Gebäuden und/oder auf Anlagen und/oder Einrichtungen des Clubs beschädigt werden oder abhandenkommen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und für die Annahme des Antrags eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist etwaiges nach der Liquidation noch vorhandenes Vermögen steuerbegünstigten Zwecken (Golfsport) zuzuführen.

Ende der Satzung

[Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2025]

